

Nach Zustellung des Bußgeldbescheides haben Sie zwei Wochen Zeit, Einspruch gegen diesen einzulegen.

Diese Frist beginnt mit der Zustellung des Bescheides, also mit der förmlichen Zustellung durch den Postboten, oder mit dem Einwurf der Benachrichtigung in den Briefkasten, dass ein Bescheid vorliegt und dieser abgeholt werden kann.

Sollten Sie also einen Bescheid erwarten (nachdem Sie einen Anhörungsbogen gesandt bekamen müssen Sie damit rechnen) und nicht anwesend sein, müssen Sie dafür Sorge tragen, dass der Bescheid auch abgeholt wird, ggf. mittels einer bevollmächtigten Person.

Andernfalls müssen Sie dafür Sorge tragen, dass ein Nachsendeantrag gestellt wird.